

GEMEINDE: SCHLAT
KREIS: GÖPPINGEN



SATZUNG ÜBER:

- A) den Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

Satzung



Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 68 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0 F. 07164/14718-18

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

A) Satzung über den Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6).
- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617); geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521); geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. S. 1193), geändert durch Artikel 167 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2304), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetze vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), vom 25.03.2002 (BGBl. S. 1193), vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914/1921), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1380)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 21.01.2008 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500
Planungsrechtliche Festsetzungen

in der Fassung vom
in der Fassung vom

Folgende Anlagen sind beigelegt, ohne Bestandteile der Bebauungsplan-Satzung zu sein:

Hinweise zum Bebauungsplan
Begründung
Umweltbericht

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Schlat, den

(Bürgermeister Bernd Welser)

Gemeinde Schlatt
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

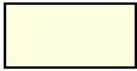
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg" (nach § 9 BauGB)

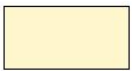
1. Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

- 1.1 Straßenverkehrsflächen
(siehe zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)



- 1.2 Öffentliche Fußgängerbereiche
(siehe zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)



- 1.3 Landwirtschaftliche Wege
(siehe zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)



2. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 (1) 13 BauGB)

- 2.1 Führung von Versorgungsleitungen



Durch das Plangebiet führt der bestehende Mischwasserkanal der Gemeinde zwischen dem Weilerbachweg und der L 1218.

3. öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 (1) 15 BauGB)

- 3.1 Öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün)



Die Flächen dienen der Durchgrünung des Straßenraumes.

- 3.2 Öffentliche Grünflächen (Flächen für die Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser)
(§ 9 (1) 14 BauGB)

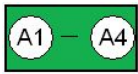


Die Flächen dienen der Anlage von Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser wie z.B. Becken und Gräben.

Zur Einpflanzung der Anlagen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze und Pflanzen zu verwenden.

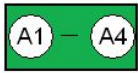
Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

3.3 Öffentliche Grünflächen (Flächen für den Ausgleich) A1



Die Flächen dienen der Renaturierung eines in den Weilerbach entwässernden Bachabschnittes (nördlicher Teil) und der Entwicklung der Bachau des Weilerbaches

3.4 Öffentliche Grünflächen (Flächen für den Ausgleich) A2



Die Flächen dienen der Renaturierung eines in den Weilerbach entwässernden Bachabschnittes (südlicher Teil). Das Gewässerbett wird offen geführt und naturnah gestaltet, die Querung der neuen Erschließungsstraße erfolgt in einem ausreichend dimensionierten Durchlass. Entlang des Gewässerbettes wird ein extensiv gepflegter Gewässerrandstreifen in Form von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren entwickelt. Punktuell werden durch Initialpflanzung Ufergehölze eingebracht. Der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegende Maßnahmenanteil wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

3.5 Öffentliche Grünflächen (Flächen für den Ausgleich) A3 und A4



Die Flächen dienen der Entwicklung von Streuobstwiesen durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Pflanzung von Obstbaumhochstämmen aus regional-typischen Sorten.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.1 Pflanzbindung für Einzelbäume



Die im Plan eingetragenen Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust ausschließlich mit standortgerechten Gehölzen zu ersetzen

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 (1) 25 BauGB)

5.1 Pflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Grundstücksflächen



An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplan dargestellten Orten sind hochstämmige, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die eingetragenen Pflanzstandorte sind in der Lage nicht bindend.

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

I. HINWEISE

zum Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

1. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese nach §20 Denkmalschutzgesetz umgehend zu melden und die Kreisarchäologie Göppingen (Schloss Filseck, Postf. 809, 73008 Göppingen, Tel. 07161-503 18-17 oder 503 18-0) zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 25 – Denkmalpflege) mit Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen der Meldepflicht unterliegen.
2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Göppingen) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
3. Regelung zum Schutz des Bodens

Die Hinweise und Regelungen des „Merkblatt Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamtes Göppingen sind zu beachten.
4. Geotechnik

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen der Opalinuston-Formation, die von Junger Talfüllung mit unbekannter Mächtigkeit überdeckt sind. Ein kleinräumig deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes kann ebenso wenig ausgeschlossen werden wie ein geringer Grundwasserflurabstand. Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen Gesteine der Opalinuston-Formation angeschnitten werden, so wird auf deren Neigung zu Rutschungen hingewiesen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

II. VERFAHRENSVERMERKE

zum Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss: | 24.10.2005 |
| 2. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB: | vom 25.11.2005
bis 05.01.2006 |
| 3. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: | vom 07.11.2005
bis 08.12.2005 |
| 4. | Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss: | 18.06.2007 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung: | 29.06.2007 |
| 6. | Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: | vom 09.07.2007
bis 10.08.2007 |
| 7. | Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: | 03.07.2007 |
| 8. | Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen (§ 3(2) BauGB): | |
| 9. | Als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB): | |
| 10. | Ergebnismitteilung (§ 3(2) BauGB): | |
| 11. | Genehmigt durch das _____ :
rechtskräftig durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt | |

III. AUSFERTIGUNGSVERMERK

zum Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schlat, den

(Bürgermeister Bernd Welser)

bekannt gemacht (§ 10 BauGB) durch Veröffentlichung der Genehmigung im
somit in Kraft getreten (§ 10 BauGB) am

Gefertigt:


kommunikative Stadtentwicklung

Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 68 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0 F. 07164/14718-18

B) Begründung zum Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

I. Planerfordernis

Die Gemeinde Schlat hat im Jahr 2002 ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das die verkehrlichen Auswirkungen einer Verbindung der Landesstraße L 1218 von und nach Göppingen mit der Kreisstraße K 1426 von und nach Süßen untersucht hat. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass durch den Bau einer Nordspange eine wesentliche Verkehrsentslastung im Ortsstraßennetz zu erwarten ist. Die Verkehrswirksamkeit der Nordspange wird darüber hinaus erhöht, in dem eine Verlängerung bis zum bestehenden Weilerbachweg erfolgt. Insbesondere der bestehende Knotenpunkt Göppinger Straße / Hauptstraße / Süßener Straße wird durch den Bau der Nordspange erheblich entlastet.

Der Gemeinderat hat deshalb im Jahr 2003 den Aufnahmeantrag in das Programm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gestellt. Das Regierungspräsidium hat den Antrag im Juni 2003 positiv beschieden, so dass die erforderliche Finanzierungsunterstützung gewährleistet ist.

Die geplante Nordspange befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Schlat. Um den Bau planungsrechtlich festzusetzen, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Somit besteht das Erfordernis an der Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund am 24. Oktober 2005 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nordspange/Weilerbachweg“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

II. Übergeordnete Planungen

Der Großteil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Göppingen- Schlat- Wärschenbeuren- Wangen als Verkehrsfläche dargestellt. Der östliche Teil, von der Süßener Straße bis zum Weilerbachweg, ist im FNP nicht als Verkehrsfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB) und ist genehmigungspflichtig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren.

III. Bestand

1. örtliche Gegebenheiten

Bei den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Nutzflächen und den bestehenden landwirtschaftlichen Weg. Die genaue Beschreibung der örtlichen Situation und die daraus abzuleitende Zumutbarkeit der Nutzung der Flächen zur Bebauung ergeben sich auch aus den Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

2. Schutzgebiete

Bestehende Schutzgebiete, wie beispielsweise Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete oder Denkmalschutz liegen für das Plangebiet nicht vor. Auch §32 Biotope sind nicht im Umfang des Bebauungsplans enthalten.

3. Eigentum

Mehrheitlich befinden sich die Flächen im Plangebiet in Privateigentum. Lediglich die beiden Feldwege befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schlat.

4. Altlasten

Altlasten oder ähnliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

5. Geologie und Hydrologie

Die Gemeinde hat ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben, um Aussagen über die Beschaffenheit des Untergrundes und die Grundwasserverhältnisse zu erhalten. Des Weiteren wurden Versickerungsversuche durchgeführt, um die Möglichkeit der Oberflächenwasserversickerung zu prüfen.

Die Mutterbodendicke wurde, je nach Lage, mit ca. 0,20 bis 0,35m angetroffen. Darunter befindet sich Kies bis zu einer Tiefe von ca. 2,40 bis 4,20m. Lokal können Schlufflinsen eingelagert sein. Teilweise waren Grundwasserzutritte festzustellen.

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Oberflächenschichten eignen sich prinzipiell zur Wiederversickerung von Oberflächenwasser.

IV. Planungsziele und Planungskonzeption

1. Verkehrliche Planung

Die geplante Nordspange verläuft außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Schlat. Die Streckencharakteristik wird daher einer Außenortsstraße entsprechen. Die Länge der geplanten Straße beträgt ca. 345 m. Die Anbindungen an die beiden klassifizierten Straßen Landesstraße L 1218 und Kreisstraße K 1426 erfolgen jeweils mittels eines Kreisverkehrs. In östlicher Richtung wird die Nordspange bis zum Weilerbachweg fortgeführt, um die nordöstlichen Wohngebiete der Gemeinde an den überörtlichen Verkehr anzubinden. Der bisherige Anschluss über die Rommentaler Straße bis zur Süßener Straße ist hierfür zu gering dimensioniert.

Der Straßenquerschnitt der Nordspange sieht eine Fahrbahnbreite von 6,5 m und beidseitige Bankette mit 1,5 m vor. Die Verlängerung bis zum Weilerbachweg erhält zusätzlich einen parallelen Gehweg, abgesetzt durch einen Grünstreifen. Parallel zur Nordspange ist ein Feldweg vorhanden, der als Radweg ausgebaut wird.

Die Gemeinde hat eine Verkehrsuntersuchung erstellen lassen. Die Untersuchung vom November 2002 beinhaltet das Entwicklungskonzept der Gemeinde bis zum Jahr 2010 und die darin enthaltene Nordspange zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrs. Aufgabe war, die Verkehrswirksamkeit dieser Entlastungsstraße zu untersuchen und mit konkreten Zahlen aus der durchgeführten Verkehrszählung zu untermauern.

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

Berücksichtigt wurde dabei auch der Ausbau der Bundesstraße B 10 zwischen Eislingen – Salach – Süßen und Gingen und die Bundesstraße B 466 neu sowie die Querspange zur Bundesstraße B 10 alt –westlich Salach-.

Nach Aussage der Verkehrsuntersuchung ist die geplante Nordspange in der Lage, den Durchgangsverkehr von der Kreisstraße K 1426 und der Landesstraße L 1218 und umgekehrt zu bündeln. Damit ist im Ortsstraßennetz eine wesentliche Verkehrsentlastung zu erwarten.

Die geplante Nordspange kann unter Zugrundelegung der Prognose- Verkehrsbelastung ca. 3.300 KFZ/24 h aufnehmen. Davon ist der Anteil des Durchgangsverkehrs zwischen der Landesstraße L 1218 und der Kreisstraße K 1426 mit ca. 2.800 KFZ/24 h sehr hoch.

Die gleichzeitige Verkehrsentlastung der Süßener Straße (K 1426) wurde mit 2.400 bis 3.300 KFZ/24 h (-33 bis -38%) prognostiziert. Die Verkehrsentlastung der Göppinger Straße (L1218) beträgt dabei ca. 3.300 KFZ/24 h (-37%).

Die Verkehrsbelastung des Knotenpunktes Göppinger Straße / Hauptstraße / Süßener Straße reduziert sich durch den Bau der Nordspange um ca. 3.300 KFZ/24 h.

Die Verlängerung der Nordspange bis zum Weilerbachweg und des nordöstlichen Wohngebietes der Gemeinde Schlat erhöht die Verkehrswirksamkeit noch. Die Belastung der Nordspange wird sich dabei allerdings um ca. 500 KFZ/24 h erhöhen, was zu einer stärkeren Entlastung der bestehenden Straße beiträgt.

2. Entwässerung

Die Entwässerung des Oberflächenwassers erfolgt über parallele Mulden und Gräben. Diese führen zu den Retentionsanlagen an den beiden Kreisverkehren, die wiederum bis zum Weilerbach fortgeführt werden. Im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt, um eine Genehmigung für die Ableitung des Oberflächenwassers und die Einleitung in den Weilerbachweg zu erhalten.

3. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Nordspange werden im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) finanziert. Den Eigenanteil einschließlich sämtlicher Kosten für die Anbindung an den Weilerbachweg trägt die Gemeinde Schlat.

4. Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Öffentliche Grünflächen (Verkehrsrün)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsrün dienen der Durch- und Eingrünung des Straßenraums. Durch diese wird ein harmonischer Übergang zur angrenzenden freien Landschaft geschaffen.

4.2 Öffentliche Grünflächen (Flächen zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser)

Das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird durch Gräben und Mulden abgeleitet und in Retentionsbecken aufgefangen.

Gemeinde Schlat
Bebauungsplan "Nordspange/Weilerbachweg"

Um diese ökologisch wertig zu gestalten und einen ökologisch und ortsgestalterisch sinnvollen Übergang zur Umgebung zu schaffen, sind die Gräben, Mulden und Becken nur mit standortgerechten Gehölzen und Pflanzen einzupflanzen.

4.3 Öffentliche Grünflächen (Flächen für den Ausgleich A1-A4)

Die Ausgleichflächen dienen dem Ausgleich der durch die Straßenführung notwendigen Eingriffe. Die Maßnahmen und Festsetzungen sind näher im Umweltbericht erläutert.

4.4 Pflanzbindung für Einzelbäume

Die bestehenden Bäume im Plangebiet sind, soweit möglich, durch Pflanzbindungen abgesichert. So wird der dauerhafte Verlust dieser verhindert.

4.5 Pflanzung von Einzelbäumen

Um die Flächen östlich des Kreisverkehrs an der Göppinger Straße ortstypisch und ökologisch wertig zu gestalten und entlang des Weilerbachweges den Straßenraum durch eine Baureihe zu gestalten, sind an den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Standorten hochstämmige, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Um bei der Gestaltung eine gewisse Freiheit zu lassen, sind die Standorte nicht bindend.

V. Bodenordnung

Die Flächen im Plangebiet befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Gemeinde wird im Anschluss des Bebauungsplanverfahrens die Flächen erwerben

VI. Städtebauliche Kenndaten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 27.244 qm.

Gefertigt:



Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 68 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0 F. 07164/14718-18